

In England muß der König der anglikanischen Hochkirche angehören und ein etwaiger Austritt sowie die Heirat mit einer Katholikin wird als Abdankung ausgelegt.

Die erste französische Verfassung von 1791 enthielt in Art. 5 Sekt. I 2. Kapitel im dritten Titel folgende Bestimmung:

„si un mois après l'invitation du Corps législatif, le roi, n'a pas prêté le serment il sera sensé avoir abdicqué la royauté.“

Einen ähnlichen Gedanken enthält die bereits oben erwähnte Sachsen-Koburg-Gothaische Verfassung in § 19 Abs. 2:

„Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird dafür gehalten, daß er verzichtet habe, über die Herzogtümer zu regieren.“

Wir wollen aus all diesen in der Tendenz das gleiche Ziel verfolgenden Stellen nun zur Lösung des vor uns liegenden Problems irgend eine herausnehmen, z. B. die Stelle der niederländischen Verfassung. Wollte man hier einen mit der Heirat notwendig verknüpften Verzicht durch konkludente Handlung als gegeben annehmen, so müßte man voraussetzen, daß in dem Heiratswillen der Verzichtswille eingeschlossen sei. Oder noch deutlicher ausgedrückt: Da ja der Wille als Haupterfordernis jedes Verzichts vorhanden sein muß, so müßte die Königin, um ihren Thronverzichtswillen auszudrücken, heiraten. Dieses Ergebnis ist aber unannehmbar. Andernfalls würde die Königin, wenn sie heiratet, ohne abdanken zu wollen, doch ipso iure den Thron verlieren. Wir hätten es dann mit keinem „Thronverzicht“, sondern mit einem „Thronverlust“ zu tun. Es ist aber, wie Abraham⁵⁵⁾ dieses richtig darlegt, nicht anzunehmen, daß das Gesetz eine Vermutung dafür aufstellt, daß der Herrscher seinen Verzichtswillen in dieser konkludenten Form ausdrücken kann oder darf; das Gesetz will vielmehr ohne Rücksicht auf den Willen des Betreffenden lediglich eine allgemeine Verbotregel aufstellen.

55) L. B. § 3.